



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
 Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche
 Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Online-Service/Amtsblaetter.aspx> veröffentlicht.
 Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

- Inhalt**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Leonhard-Wagner-Mittelschule, Schwabmünchen Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017**
 - **11. Sitzung des Werkausschusses**
 - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **16. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen**
 - **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Lechfeld, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017**
 - **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 21. und 24.11.2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest bezüglich Aufstallung von Geflügel, Verbot von Ausstellungen, Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Leonhard-Wagner-Mittelschule, Schwabmünchen Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017

- I. Siehe Anlage 1
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 10.3.2017 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Stadt Schwabmünchen, Fuggerstraße 50, 86830 Schwabmünchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 15.03.2017

11. Sitzung des Werkausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Mittwoch, den 29.03.2017 um 09:00 Uhr
 im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Abfallstatistik 2016
2. Deponie Hegnenbach; Abschätzung des Chlorideintrages in das Grundwasser durch die winterliche Straßensalzung
3. Anträge auf Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
 - a) Einführung eines gebührenfreien Windelsackes (KR Bernd Müller)
 - b) Einführung eines gebührenpflichtigen Laubsackes (KR Bernd Müller)
 - c) Zusätzliche Leerung der Bio-

EnergieTonnen in den Herbstmonaten
(Gemeinde Graben)

4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 15.03.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
 R & T Wohnbau GmbH & Co. KG
 vertr. d. Hr. Bruno Remedios
 Alpenstr. 33
 86159 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **15.03.2017 Az.Nr. 4-248-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 925/7 und 919/2 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem

Genehmigungsvermerk vom 15.03.2017
versehene Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage**

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 15.03.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
R & T Wohnbau GmbH & Co. KG
vertr. d. Hr. Bruno Remedios
Alpenstr. 33
86159 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **15.03.2017 Az.Nr. 4-246-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 925/7 und 925/39 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 15.03.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage**

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 15.03.2017

16. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 27.03.2017 um 09:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal 184, 1. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Augsburger Beratungsstelle für Straffälligenhilfe; Situationsbericht
2. Wohnungsvermittlung für sozial Benachteiligte und anerkannte Flüchtlinge
3. Kurzzeitpflege in der Region Augsburg
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 16.03.2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Lechfeld, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017

- I. Siehe Anlage 2
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 50 Abs. 1 Ziff. 3 KommZG die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16.03.2017 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, Von-Imhof-Str. 6, 86836 Untermeitingen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 16.03.2017

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 21. und 24.11.2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest bezüglich Aufstallung von Geflügel, Verbot von Ausstellungen, Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel

Auf Grund von § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit gültigen Fassung

erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 zum Verbot von Ausstellungen, Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art wird aufgehoben.

3. Die sofortige Vollziehung der in Nrn. 1 und 2 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis: Die Pflicht zur strikten Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken besteht weiterhin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift sollen dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise

- Auf die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 wird hingewiesen. Dadurch werden die Schutzmaßnahmen auch auf kleinere Betriebe (bis höchstens 1000 Stück Geflügel) ausgeweitet. Somit sind unabhängig von der Tierzahl ausnahmslos sämtliche Geflügelhaltungen betroffen. Die Schutzmaßnahmen betreffen u.a. die Dokumentation verendeter Tiere, die Dokumentation der Legeleistung, die Besucherhygiene, die Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhe.
- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 der GeflPestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung von Geflügelpest bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten auf Zimmer 137 des Landratsamtes Augsburg eingesehen werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Verfügung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Augsburg.

Augsburg, 16.03.2017

Martin Sailer
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen

Landkreis Augsburg

für das

Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	739.000 €
und im	Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	370.088 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **479.167 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf **403** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.189,00 €** festgesetzt und wie folgt auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

Mitglied der Schulverbandes	Schüler	Verw.-Umlage
Gemeinde Hiltenfingen	29 =	34.481 €
Gemeinde Langerringen	64 =	76.096 €
Gemeinde Mittelneufnach	26 =	30.914 €
Gemeinde Scherstetten	22 =	26.158 €
Stadt Schwabmünchen	262 =	311.518 €
insgesamt	403 =	479.167 €

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird auf **300.638,00 €** festgesetzt. Er beträgt je Verbandsschüler **746,00 €** und wird entsprechend der Schülerzahlen zum 01. Oktober 2016 wie folgt auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

Mitglied der Schulverbandes	Schüler	Investit.-Umlage
Gemeinde Hiltenfingen	29 =	21.634 €
Gemeinde Langerringen	64 =	47.744 €
Gemeinde Mittelneufnach	26 =	19.396 €
Gemeinde Scherstetten	22 =	16.412 €
Stadt Schwabmünchen	262 =	195.452 €
insgesamt	403 =	300.638 €

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schwabmünchen, 14.03.2017

gez.

Müller
Vorsitzender des Schulverbandes

Haushaltssatzung

=====

des Abwasserzweckverband Lechfeld
Landkreis Augsburg
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 21 und 22 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.118.850 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 296.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 868.850 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Auf die Betriebskostenumlage wird eine Vorauszahlung erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach den im Jahr 2017 in die Kläranlage eingeleiteten Abwassermengen.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 100.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Oberottmarshausen, 16. MRZ. 2017
Abwasserzweckverband



(Möbner)
Verbandsvorsitzender